

Staatsanwältin Ulrike Kretz und Rechtsreferendar Elias Feige, Leipzig*

„Ein verhängnisvoller Kühlschrankskauf“

THEMATIK	Probleme des Allgemeinen Teils (Stellvertretung und Verjährung), des allgemeinen Schuldrechts (Aufrechnung, c.i.c.) sowie des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB

■ SACHVERHALT

K begibt sich im September 2022 in das Haushaltswarengeschäft des V, um einen neuen Kühlschrank für seine private Küche zu erwerben. K und der für das Verkaufsgeschäft zuständige Mitarbeiter M einigen sich auf den Kauf eines vorrätigen Geräts der Marke *Blue* zum Preis von 900 EUR. K bezahlt das Gerät vor Ort und transportiert es noch am selben Tag zu sich nach Hause. Drei Wochen später fällt ihm eine Wasserlache auf, die unter dem Kühlschrank zum Vorschein gekommen ist. Nach genauerem Hinsehen stellt sich heraus, dass aus dem Kühlschrank bereits eine größere Menge Wasser ausgetreten und der Parkettboden unter dem Kühlschrank sichtbar aufgequollen ist. K beauftragt eine Fachhandwerkerin mit der Ausbesserung des Fußbodens. Diese stellt ihm für die Instandsetzung des Bodens 1.000 EUR in Rechnung. Wenig später erfährt K durch einen Zeitungsartikel, dass in sämtlichen Kühlschränken des von K erworbenen Modells defekte Dichtungen verbaut wurden, was dazu führt, dass warme Außenluft in das Innere des Kühlschranks eindringt und in der Folge Kondenswasser entsteht, welches nicht über das integrierte Ablaufsystem entweichen kann. K tritt daraufhin im Januar 2023 an V heran und fordert ihn zum Ersatz der Kosten für die Instandsetzung des Fußbodens auf. V verweigert die Zahlung. Zwar räumt er im Gespräch mit K schließlich ein, dass sich bereits im August 2022 einige Kunden desselben Kühlschrankmodells in seinem Laden über Probleme mit der Dichtung beschwert hätten. Allerdings, so V, könne er nichts dafür, dass bei der Herstellung fehlerhaftes Material verwendet wurde, und könne K auch nicht erwarten, dass er als Verkäufer vor dem Weiterverkauf die Dichtungen aller Geräte überprüfe und gegebenenfalls austausche. Außerdem, so führt V weiter aus, halte er es für eine Frechheit, dass K von ihm Schadensersatz verlange, obwohl dieser ihm selbst noch Geld schulde. Denn als K im Jahr 2019 schon einmal im Geschäft des V Elektroartikel kaufen wollte, ist er bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände des V mit seinem Fahrzeug in einem Augenblick der Unachtsamkeit am Rolltor „hängen geblieben“ und hatte dabei einen Schaden verursacht, für dessen Behebung V 250 EUR aufwenden musste. Das, so V, müsste auf jeden Fall verrechnet werden, sollte er K tatsächlich etwas schulden. K reagiert entsetzt und entgegnet, dass er es überhaupt nicht einsehe, dass sich V nach so langer Zeit noch auf die Angelegenheit mit dem Rolltor beruft. Der Austausch der fehlerhaften Dichtung würde V circa 3 EUR kosten. Der vier Monate gebrauchte Kühlschrank ist noch 600 EUR wert.

1. Kann K von V Erstattung der Kosten für die Instandsetzung des Parkettbodens verlangen?
2. Kann K von V die Lieferung eines neuen Kühlschranks verlangen, wenn V allenfalls zur Reparatur des erworbenen Geräts bereit ist?

Bearbeitungshinweis: Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfs-gutachtlich – einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben in dem Zeitungsartikel zutreffend sind. Ansprüche nach den §§ 823 ff. BGB sind nicht zu prüfen.